GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Rechts- und Verfassungsgeschichte

Rückgabe der Hausarbeit aus dem SoSe 2017

Aufgabenstellung

Interpretieren und **vergleichen** Sie die vorstehenden **Quellentexte** im Hinblick auf das **Verhältnis von Todesstrafe und Verfasstheit staatlicher Gewalt**. Gehen Sie dabei vor allem auf die jeweiligen **verfassungsrechtlichen Gegebenheiten**, das **Selbstverständnis der strafenden Instanz** sowie die **Funktion** der jeweiligen **Strafnorm** ein. **Begründen** Sie Ihre Interpretation insbesondere vor den jeweiligen historischen Kontexten, für deren Rekonstruktion Sie soweit erforderlich auch weitere zeitgenössische Quellen als Vergleichsmaterial heranziehen dürfen.

Text 1: Brief Ḫattušilis III.

- Brief aus hethitischer Herrscherkorrespondenz des 13. Jh. v. Chr.
- Politischer Kontext:
  - Vorwurf der Gefährdung babylonischer Kaufleute
  - Entkräftung durch Hinweis auf Fehlen der Todesstrafe für (schuldige) Verbrecher

Text 1: Brief Ḫattušilis III.

Bezeugen auch andere Quellen, dass das hethitische Recht keine Todesstrafe kannte? Wie ist die Besonderheit des hethitischen Rechts zu erklären?

- Nur vereinzelte Anordnung der Todesstrafe in den Hethitischen Gesetzen; Verdrängung durch Kompensationen (?)
- Geldbuße an Familie des Ermordeten (vgl. Wergeld im Frühmittelalter), subsidiär Überantwortung als Sklave
- Alternativität auch in „Verfassung des Telipinu“ (300 Jahre älter)

Text 2: Athenaion Politeia

- In der Antike dem Aristoteles zugeschrieben, vermutlich aber einer seiner Schüler Autor
- Verfassungsgeschichte: Beginn der Ausbildung staatlicher Gewalt

Text 2: Athenaion Politeia

Waren die Elfmänner eine Art von Polizei, die von Amts wegen präventiv oder repressiv gegen Straftaten einschritt? Wie verfuhr man bei schwereren als den genannten Delikten?

- Besser „kanalisierte Selbstjustiz“ in Fällen der Betroffenheit auf frischer Tat (Zusammenspiel mit *dikasterion* als Gericht)
- Todesstrafe hier erschließbar; Details aber unklar (z.B. Exil als Abwendung u.ä.)

Text 3: Edictum Rothari

- Rechtssammlung Rotharis von 634
- Langobardenrecht im Kontext der germanischen Stammesrechte
- Schriftliche Aufzeichnung älterer mündlicher Rechtstradition
- Blutrache als Hintergrund (Todesstrafe im weiteren Sinne)

Text 3: Edictum Rothari

Wieso belegt König Rothari die Rache für einen Totschlag mit der doppelten Strafe, die er für den Totschlag vorsieht?

- Eigentliches Delikt ist der Bruch von Vereinbarung und Eid nach dem Friedensschwur
- Blutrache in Praxis noch existent
- *duplum* als Sanktion typisch für Privatstrafrecht

Text 4: Edictum Friderici II.

- Liber Augustalis von 1231
- Gleichsetzung von Häresie und Hochverrat
- Sanktionierung durch weltliches Gesetz (universaler Ansatz Friedrichs II.)
- Ansätze staatlicher Strafverfolgung erkennbar

Text 4: Edictum Friderici II.

Was bewog Friedrich II., die Ketzerei mit der Todesstrafe zu verfolgen? Hätte eine solche Regelung nicht vom Papst erlassen werden können?

- Politischer Aspekt der Häresie als Opposition auch gegen die weltliche Macht
- *ecclesia non sitit sanguinem* („die Kirche dürstet nicht nach Blut“)

Text 5: Code Pénal 1791

- Vermeidung unnötiger Qualen in Art. 2, Enthauptung als einzige Hinrichtungsart in Art. 3
- Kontextualisierung mit französischer Revolution
- Mitwirkung des Arztes Joseph-Ignace Guillotin am Code Pénal

Text 5: Code Pénal 1791

Wer setzte sich für die Enthauptung als allgemeine Hinrichtungsmethode ein? Was sprach gegen andere Methoden?

- Menschenrecht der Gleichheit (früher Enthauptung nur für den Adel als Sanktion)
- Guillotine (erfunden von Antoine Louis) als Humanisierung

Text 6: RStGB 1941

- Kontext nationalsozialistischer Kriminalpolitik
- Fassung des § 211 gültig bis heute

Text 6: RStGB 1941

Wie ist § 211 StGB rechtstechnisch konzipiert; wie lautet ihr Tatbestand? Wer war Urheber dieser Rechtsnorm? Wieso steht sie in der Kritik?

- „*Mörder*“ als Tatbestandsmerkmal in Abs. 1 (Tätertypenlehre), Abs. 2 im Sinn von Regelbeispielen (seit BGHSt 9, 385 Abs. 2 als Tatbestand)
- Maßgeblicher Einfluss Roland Freislers

Text 7: Hessische Verfassung

- Hessische Verfassung von 1946 und damit älter als das Grundgesetz
- Entnazifizierung durch die Alliierten auch mittels der Todesstrafe

Text 7: Hessische Verfassung

Ist die Hessische Verfassung damit verfassungswidrig und Art. 21 I 2 HV nichtig?

- Art. 21 erlaubt die Todesstrafe, fordert sie aber nicht
- Keine Kollision mit dem Grundgesetz
- Grundsätzliche Bindung von Strafe an Gesetz und Urteil

Übergreifender Vergleich

- Altertum und Frühmittelalter: Erste Ansätze der Ausbildung staatlicher Gewalt
- Neuzeit: Zunehmende Verknüpfung von Staatsidee und Todesstrafe (Bindung an das Gesetz)

Statistik

sehr gut			gut			vollbfrd.			befried.			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
		2						1	1	3	4	8	7	7	3	7	6	
2						1			8			22			16			
(4,08%)			(0,00%)			(2,04%)			(16,33%)			(44,90%)			(32,65%)			(0,00%)
33															16			
(67,35%)															(32,65%)			
abgegebene Arbeiten: 49						Notendurchschnitt: 5,00 P.												

„Siegerehrung“

Rückgabe

- **Einsichtstermin** für
  - nicht bestandene Hausarbeiten und
  - solche, die im Rahmen des Nebenfachstudiums angefertigt wurden:

Mittwoch den 24. Januar 2018

im Zwischenprüfungsamt (RuW 1.142)

- **Remonstrationsfrist:** bis **26. Februar 2018**